

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

des Landkreises Barnim

Präambel

Auf Grund von § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am 29. Februar 2012 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 21. September 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 09/2011 vom 6. Oktober 2011, Seite 7) beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Barnim wird wie folgt geändert:

(1) Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am 21. September 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:“

(2) In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.

(3) In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 4, 2. Spiegelstrich wird zwischen der Zahl <14> und dem Wort <Hauptsatz> das Wort <der> eingefügt.

b) In Absatz 4, 3. Spiegelstrich wird nach den Zahlen <50.000,00> bzw. <25.000,00> die Abkürzung <EUR> durch das Wort <Euro> ersetzt.

c) In Absatz 4, 4. Spiegelstrich wird nach der Zahl <500.000,00> die Abkürzung <EUR> durch das Wort <Euro> ersetzt.

d) In Absatz 4, 5. Spiegelstrich, Buchstabe b wird nach den Zahlen <12.500,00> bzw. <25.000,00> die Abkürzung <EUR> durch das Wort <Euro> ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absätze> ersetzt.

(4) § 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einzelheiten hierzu regeln das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - und das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim.“

(5) In § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird zwischen den Zahlen <41> und <43> das Komma durch das Wort <und> ersetzt und nach der Zahl <43> die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird zwischen den Zahlen <41> und <43> das Komma durch das Wort <und> ersetzt und nach der Zahl <43> wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absätze> ersetzt.

(6) In § 9 Absatz 1 werden die Worte <des Landes Brandenburg> gestrichen und zwischen den Zahlen <29> und <30> wird das Komma durch das Wort <und> ersetzt.

(7) In § 10 Absatz 4 Satz 3 wird zwischen den Zahlen <22> und <31> das Komma durch das Wort <und> ersetzt und nach der Zahl <31> wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.

(8) In § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Satz 1 wird zwischen den Zahlen <31> und <25> das Komma durch das Wort <und> ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt und der Ausdruck <1.000 €> wird durch die Formulierung <1.000,00 Euro> ersetzt.

(9) In § 14 Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Abkürzungen <Abs.> und <Nr.> durch die Worte <Abkürzung> und <Nummer> ersetzt.
- b) In den Unterpunkten 1 bis 4 von Satz 2 wird jeweils die Abkürzung <EUR> durch das Wort <Euro> ersetzt.

(10) In § 17 Absatz 1 Satz 4 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.

- (11) In § 18 Absatz 4 Satz 2 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
- (12) In § 20 Absatz 2 Buchstabe c wird die Formulierung <§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch> durch die Formulierung <§ 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches> ersetzt.
- (13) § 23 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Landrätin/den Landrat.
 - (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für den Landkreis Barnim. Schriftliche Verwaltungsakte der Landrätin/des Landrates auf Grund von § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes werden ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Barnim öffentlich bekannt gemacht.
 - (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind im Amtsblatt für den Landkreis Barnim mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt zu machen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses sind im Internet unter der Adresse www.barnim.de und im Amtsblatt für den Landkreis Barnim mindestens vier Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt zu machen. Auf die Sitzungen der Ausschüsse, die der Kreistag entsprechend § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung zu bilden hat, soll im Regelfall durch das Internet unter der Adresse www.barnim.de hingewiesen werden. Bei Fortsetzungssitzungen gemäß § 34 Absatz 5 der Kommunalverfassung bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
 - (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Landkreises Barnim, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Landrätin/dem Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zehn Arbeitstage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
 - (5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 werden nachfolgende Veröffentlichungen in der Märkischen Oderzeitung, Barnim-Echo, Ausgaben Eberswalde und Bernau bekannt gemacht:

Hauptsatzung des Landkreises Barnim

Beschluss des Kreistages Barnim Nr.223-18/12 vom 29. Februar 2012

- Allgemeinverfügungen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
 - Allgemeinverfügungen auf Grund des Tierseuchengesetzes und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
 - Allgemeinverfügungen auf Grund des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.“
- (14) § 24 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude des Landkreises, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, auszuhängen.“
- (15) In § 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung <Abs. 1 BbgKVerf> durch die Fassung <Absatz 1 der Kommunalverfassung> ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
- (16) In § 28 Satz 2 wird die Formulierung <16.02.2011> durch die Formulierung <16. Februar 2011> ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 6. März 2012

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke